



Merkblatt EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)

Beschreibung:

EHEC-Infektionen führen zu einer entzündlichen Erkrankung des Darmes und können Krankheitssymptome wie Durchfälle, Erbrechen, Übelkeit, Fieber, Abgeschlagenheit und eventuell krampfartige Bauchschmerzen verursachen. Für menschliche Infektionen kommen vor allem Rinderhackfleisch und Rohmilch in Betracht sowie die direkte Übertragung von Mensch-zu-Mensch. Die Infektionsdosis ist hierbei sehr gering. Die Keimausscheidung dauert in der Regel 5-20 Tage, kann aber im Einzelfall (besonders bei Kindern) bis zu mehreren Monaten betragen. Obwohl die meisten Infektionen mit EHEC-Bakterien leicht verlaufen und deshalb vielfach unerkant bleiben, können bei Säuglingen, Kleinkindern, alten und abwehrgeschwächten Personen dramatische und lebensbedrohliche Krankheitsbilder nach EHEC-Infektionen auftreten. Bei einem Verlauf der Erkrankung ohne Komplikationen ist eine Antibiotika-Therapie im allgemeinen nicht angezeigt, da die Bakterienausscheidung hierdurch verlängert werden kann.

Hygieneregeln:

Um das Risiko einer Weiterverbreitung der Bakterien zu verringern, empfehlen wir die folgenden Hygienemaßregeln einzuhalten, solange diese im Stuhl nachgewiesen werden:

- gründliches Händewaschen und anschließende Anwendung eines alkoholischen Händedesinfektionsmittels nach jedem Toilettenbesuch und nach Kontakt mit Bakterien behafteten Gegenständen (z. B. Windeln). Verwendung von Handtüchern ausschließlich für den persönlichen Gebrauch.
- Desinfizieren von Toilettensitz und Deckel mit gebrauchsfertigen alkoholischen Flächendesinfektionsmitteln.
- Kochwaschgang (mindestens jedoch bei 60° C) von Leib- und Bettwäsche. Nicht hitzebeständige Wäschestücke zwölf Stunden in geeignete Desinfektionslösungen einlegen und anschließend wie normale Haushaltswäsche behandeln.

Kontrolluntersuchungen durch Ihren Hausarzt zeigen an, wenn der Stuhl wieder frei von Krankheitserregern ist. Personen, die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen diese Tätigkeit für die Dauer der Erkrankung und des Krankheitsverdachtes gemäß § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht ausüben (Gesetzestext siehe Rückseite).

Lehrer, Schüler und Schulbedienstete, sowie alle Beschäftigten in anderen Kindergemeinschaftseinrichtungen, die durch EHEC erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche (z. B. Kindergarten, Schule) nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (Gesetzestext siehe Anlage).



Ausscheider von „EHEC-Bakterien“ können mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der beschriebenen Schutzmaßnahmen wieder zugelassen werden.

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**6. Abschnitt
Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige
Gemeinschaftseinrichtungen**

**§ 33
Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

**§ 34
Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten,
Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

.....

3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

.....

.....

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

.....

6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

.....

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Enteritis durchenterohämorrhagische E. coli (EHEC)aufgetreten ist.

8. Abschnitt **Gesundheitliche Anforderungen an das Personal** **beim Umgang mit Lebensmitteln**

§ 42 **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote**

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage.
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, erreichen sie uns am besten telefonisch.

Gesundheitsdezernat, Landratsamt Lörrach: **07621 – 410-509**

Die Mitarbeiter des Gesundheitsdezernates